

010 K 013/22



AMTSGERICHT NETTETAL

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 26. Oktober 2023, 10.30 Uhr,
im Amtsgericht Nettetal**

Steegerstraße 61, 41334 Nettetal-Lobberich

Saal 18

die im Grundbuch von Kaldenkirchen Blatt 534 eingetragenen Grundstücke mit der

Grundbuchbezeichnung:

- a) Gemarkung Kaldenkirchen, Flur 22, Flurstück 580, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg 20, Größe: 159 m²,
- b) Gemarkung Kaldenkirchen, Flur 22, Flurstück 569, Gebäude- und Freifläche, Akazienweg, Größe: 31 m²,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich zu

a) um ein unterkellertes Einfamilienreihenmittelhaus mit einer Wohnfläche von 93,40 m² laut Bauakte.

b) um eine PKW-Garage mit Zuwegung in einem Garagengebäude.

Es ist keine Innenbesichtigung erfolgt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Wohnhaus 142.000,00 EUR

b) PKW-Garage 12.000,00 EUR

Gesamt 154.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nettetal, 27.07.2023